

3. Der Gegenstand der Beschwerde ist kein Bescheid im Sinne des Art. 144 B-VG.

Es handelt sich nämlich um eine nur das Verfahren betreffende Anordnung (§ 63 Abs. 2 AVG. 1950) — vgl. Mannlicher, Das Verwaltungsverfahren, Wien 1953, Fußnote 2 lit. h zu § 56 AVG. 1950 und Fußnote 5 zu § 34 Abs. 2 AVG. 1950 —, die nicht selbständig bekämpft werden kann. Eine solche Anordnung kann nur mit dem gegen den die Sache erledigenden Bescheid zulässigen Rechtsmittel bekämpft werden und sie kann auch nur mit der gegen diesen Bescheid zulässigen Beschwerde (Art. 144 B-VG.) beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden; die Rechtskraft des die Sache erledigenden Bescheides erfaßt auch die bloße Verfahrensordnung.

Weder Art. 144 B-VG. noch eine andere Verfassungsvorschrift gibt dem Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit, über diese Beschwerde zu erkennen.

Die Beschwerde war daher wegen offenkundiger Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen.

Die vorstehenden Ausführungen enthalten keine Aussage über die Zulässigkeit einer Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den das in Rede stehende Verwaltungsverfahren abschließenden Bescheid.

6811

Arztegesetz (Fassung der Novelle 1969); Versorgungsanspruch ist öffentlich-rechtlicher Natur; kein Eigentumseingriff; keine Willkür

Erk. v. 25. September 1972, B 127/72

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Beschwerdeführerin hat am 15. März 1958 mit Primararzt i. R. Dr. Friedrich Sch. die Ehe geschlossen. Der Ehegatte hat in diesem Zeitpunkt bereits eine Altersunterstützung aus dem Versorgungsfonds der Ärztekammer für Wien erhalten; er ist am 11. Oktober 1967 verstorben. Die in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandene Satzung des Dr. Wilhelm Demuth-Versorgungsfonds der Ärztekammer für Wien enthielt im § 29 Abs. 3 lit. c die Bestimmung, daß eine Witwenunterstützung nicht gewährt wird, „wenn die Ehe erst zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits eine Alters- oder Invaliditätsunterstützung erhielt.“ Die Be-

schwerdeführerin hat ein Ansuchen um eine solche Leistung aus dem Versorgungsfonds auch nicht gestellt.

Erst am 28. Mai 1971 hat die Beschwerdeführerin unter Berufung auf die Bestimmungen des Ärztegesetzes i. d. F. der Ärztegesetznovelle 1969 die Zuerkennung der Witwenpension (richtig Witwenversorgung) nach ihrem verstorbenen Mann beantragt.

Der Verwaltungsausschuß des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien hat diesen Antrag abgelehnt. Der von der Beschwerdeführerin dagegen erhobenen Beschwerde hat der Beschwerdeausschuß des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien mit Bescheid vom 24. Feber 1972, Zahl WF-Dkfm.Sch./W., nicht stattgegeben.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die auf Art. 144 B-VG. gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der die Beschwerdeführerin die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Unverletzlichkeit des Eigentums und Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz geltend machte und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragte.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Der angefochtene Bescheid ist im Bereich der Selbstverwaltung der Ärztekammer für Wien ergangen. § 46 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949 i. d. F. Nr. 229/1969, sieht in der Verwaltung des Wohlfahrtsfonds einen über den Beschwerdeausschuß hinausgehenden Instanzenzug nicht vor. Da es im Bereich der Selbstverwaltung zur Einräumung eines Instanzenzuges an ein Organ der staatlichen Verwaltung einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf (vgl. Erk. Slg. Nr. 1946/1950, 2333/1952, 3683/1960, 4025/1961, 4667/1964, 5745/1968, 6144/1970), ist mit der angefochtenen Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Instanzenzug erschöpft.

2. Dadurch daß der angefochtene zweitinstanzliche Bescheid dem von der Beschwerdeführerin erhobenen Rechtsmittel nicht stattgibt, trifft er inhaltlich eine dem erstinstanzlichen Bescheid gleichlautende Entscheidung, die dahin geht, daß die Zuerkennung der Witwenversorgung im Sinne des § 43 f Abs. 1 des Ärztegesetzes i. d. F. der Ärztegesetznovelle 1969 mangels Vorliegens der hierfür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen abgelehnt wird. In seiner Begründung setzt sich der angefochtene Bescheid jedoch nicht mit der Frage auseinander, ob die für die Gewährung der Witwenversorgung nach der zitierten Gesetzesstelle normierten Voraussetzungen gegeben sind, sondern führt aus, daß sich der rechtliche Tatbestand für die Gewährung der Witwenversorgung (Verehelichung der Beschwerdeführerin mit dem Empfänger einer Altersunterstützung) am 15. März 1958 konkretisiert habe und daher dieser Tatbestand noch nach dem

mit 31. Mai 1969 außer Kraft getretenen § 29 Abs. 3 lit. a der Satzung des Dr. Wilhelm Demuth-Versorgungsfonds zu beurteilen sei. Diese Rechtsauffassung wird mit dem Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Juli 1968, G 5/68 (Slg. Nr. 5742/1968) begründet. Mit diesem Erkenntnis seien Bestimmungen des Ärztegesetzes i. d. F. BGBl. Nr. 50/1964 aufgehoben worden, die bisher die rechtliche Grundlage für die bis 31. Mai 1969 in Geltung gestandene Fassung des Versorgungsfonds der Ärztekammer für Wien gebildet hätten; gleichzeitig sei ausgesprochen worden, daß diese Bestimmungen bis 31. Mai 1969 außer Kraft treten. Auf Grund dieses Erkenntnisses habe sich die Notwendigkeit einer grundsätzlichen normativen Neuregelung der als verfassungswidrig aufgehobenen Rechtsmaterie ergeben, die in der mit 1. Juni 1969 in Kraft getretenen Ärztegesetznovelle 1969 ihren Niederschlag gefunden habe. Es erhebe sich nun die Frage, inwieweit sich der neue § 43 f Abs. 2 des Ärztegesetzes auf die im streitgegenständlichen Fall zu beantwortende Rechtsfrage auswirke. Hiezu habe die belangte Behörde erwogen: Die aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen blieben trotz ihrer anerkannten Verfassungswidrigkeit bis zu dem im Erkenntnis genannten Tag, d. i. der 31. Mai 1969, in Geltung. Alle Entscheidungen, die sich bis zum Wirksamkeitsbeginn der Aufhebung auf die als verfassungswidrig aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen, wozu auch die auf diesen Bestimmungen beruhende Satzung gehöre, stützten, seien als verfassungsmäßig anzusehen (Hinweis auf Slg. Nr. 1415). Hätten sich also Tatbestände vor dem Außerkrafttreten der als verfassungswidrig erkannten gesetzlichen Bestimmungen „konkretisiert“, so seien diese Tatbestände auch nach deren Außerkrafttreten noch nach diesen Bestimmungen zu beurteilen (Hinweis auf Slg. Nr. 2619). Unter „Konkretisierung eines Tatbestandes“ — diese Worte schienen in der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes allenthalben auf — sei wohl die Tatsache zu verstehen, daß ein Sachverhalt alle Voraussetzungen erfüllt habe, die eine Rechtsvorschrift für ihre Entscheidungsreife erfordere. Die Verpflichtung zur Anwendung von Rechtsvorschriften, deren Aufhebung durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ausgesprochen, aber mangels Fristablaufes noch nicht eingetreten sei, bestehe auch für die Rechtsmittelinstanz. Nur auf solche Tatbestände, die sich nach dem Wirksamkeitsbeginn der durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ausgesprochenen Aufhebung konkretisiert hätten, sei die aufgehobene Rechtsvorschrift nicht mehr anzuwenden.

Die Beschwerdeführerin tritt der Meinung der belangten Behörde entgegen, wonach die Frage ihrer Anspruchsberechtigung auf

Witwenversorgung ohne Rücksicht auf das zwischenweilige mit 1. Juni 1969 erfolgte Inkrafttreten der Ärztegesetznovelle 1969 nach wie vor nach § 29 Abs. 3 lit. a der Satzung des Dr. Wilhelm Demuth-Versorgungsfonds zu beurteilen sei. Nach den neugefaßten Bestimmungen des Ärztegesetzes (§§ 43 a lit. b, 43 b lit. d und 43 f) sei ihr Anspruch auf Witwenversorgung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bzw. ihrer danach erfolgten Antragstellung jedenfalls begründet. Die Beschwerdeführerin habe in ihrem Antrag auch keine rückwirkende Anwendung der mit 1. Juni 1969 in Kraft getretenen Gesetzesnormen verlangt.

3. Die belangte Behörde kann mit ihrem Hinweis auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Frage der Anwendung eines von diesem Gerichtshof aufgehobenen Gesetzes nichts für ihren Standpunkt gewinnen. Es ist zwar richtig, daß hiernach Gerichte und Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, ein Gesetz, das vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben worden ist, weiterhin auf alle jene Sachverhalte anzuwenden, die vor dem Wirksamkeitsbeginn der Aufhebung liegen (vgl. die ständige Rechtsprechung seit dem Erk. Slg. Nr. 1415/1931, z. B. Slg. Nr. 4596/1963, 4645/1964, 4926/1965, 5277/1966, 5412/1966, 6242/1970, 6543/1971).

Im vorliegenden Fall ist jedoch (abgesehen davon, daß das Erk. Slg. Nr. 5742/1968 nicht die Regelung von Versorgungsleistungen durch die Ärztekammer für Wien betraf, sondern sich auf Regelungen bezog, die als Grundlage für Beitragsvorschriften durch Organe der Ärztekammer für Steiermark dienten) zu beachten, daß nach dem aufhebenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die am 1. Juni 1969 in Kraft getretene Ärztegesetznovelle 1969, BGBl. Nr. 229/1969, erlassen worden ist, und für auf dieses Gesetz gestützte Anträge allein dessen Bestimmungen maßgeblich sind. Es ist daher auch allein nach diesem Gesetz zu beurteilen, ob allenfalls ältere Bestimmungen anzuwenden sind.

Die Beschwerdeführerin macht nun keine Umstände geltend, die eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte darzulegen geeignet wären.

Nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes i. d. F. der Ärztegesetznovelle 1969 sind die aus Mitteln des Wohlfahrtsfonds zu gewährenden Versorgungsleistungen hoheitlich geregelt. Für die Entscheidung ist ein zweistufiger Instanzenzug vorgesehen (§ 46 Abs. 4); für das Verfahren vor dem Verwaltungsausschuß und dem Beschwerdeausschuß sind die Bestimmungen des AVG. 1950 anzuwenden (§ 46 Abs. 7). Aus dieser Art der Regelung geht hervor, daß der Versorgungsanspruch öffentlich-rechtlicher Natur ist. Da unter

Eigentum im Sinne des Art. 5 StGG. nur private Vermögensrechte zu verstehen sind (vgl. z. B. Erk. Slg. Nr. 4938/1965, 5508/1967, 5948/1969), kann die Versagung einer Versorgungsleistung nach dem Ärztegesetz nur einen Eingriff in ein öffentliches Recht darstellen und nicht das durch Art. 5 StGG. verfassungsgesetzlich geschützte Eigentumsrecht verletzen (vgl. z. B. Erk. Slg. Nr. 5684/1968).

Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Gleichheitsverletzung hätte nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur stattfinden können, wenn sich die Behörde bei Erlassung des angefochtenen Bescheides auf ein dem Gleichheitssatz widersprechendes Gesetz gestützt hätte oder wenn sie dabei willkürlich vorgegangen wäre (vgl. Erk. Slg. Nr. 3401/1958, 5225/1966, 5411/1966, 5441/1966, 5609/1967, 6191/1970).

Umstände solcher Art hat die Beschwerdeführerin nicht behauptet und sind im Hinblick auf den Beschwerdefall auch im Verfahren nicht zu erkennen gewesen.

4. Die behaupteten Verletzungen verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte haben somit nicht stattgefunden. Eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist im Verfahren nicht hervorgekommen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Ob die Behörde im übrigen das Gesetz rechtsrichtig angewendet hat, darüber zu erkennen ist der Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren nach Art. 144 B-VG. nicht berufen.

6812

Gehaltsüberleitungsgesetz; Gehaltsgesetz 1956; Nachzahlung von Bezügen nach Nichtigserklärung eines Disziplinarerkenntnisses

Erk. v. 25. September 1972, B 128/72

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Am 29. Jänner 1954 hat der Senat II der Disziplinarkommission bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland die vom Präsidenten der genannten Finanzlandesdirektion vorläufig verfügte Suspendierung des Beschwerdeführers, der Beamter ist, bestätigt (§ 145 DP.), die Kürzung der Bezüge des Beschwerde-